

## Wesentliche Inhalte des Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 (HBesVAnpG 2025), Stand 16.05.2024

Die Regierungsfractionen haben einen Gesetzentwurf zur Übertragung des Tarifabschlusses TV-H vom 15. März auf die Hessischen Beamt\*innen veröffentlicht.

**Die Tarifeinigung soll „zeitgleich und systemgerecht“ auf die Hessischen Beamt\*innen übertragen werden.**

Dass es so schnell ging, ist ein positives Signal. So erhalten die Landesbediensteten die erste Einmalzahlung etwa zeitgleich wie Tarifbeschäftigte.

### Das Gesetz beinhaltet:

#### Artikel 1, Hessisches Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024

- **Steuerfreie Sonderzahlungen:**
  - 3 Zahlungen in Höhe von je 1000 Euro (Vollzeit), anteilig bei Teilzeit.
  - 3 Zahlungen in Höhe von je 500 Euro für Empfänger\*innen von Anwärterbezügen/ Unterhaltsbeihilfen.
  - 3 Zahlungen für Versorgungsempfänger\*innen entsprechend des individuellen Ruhegehaltssatzes.

#### ➤ **Voraussetzungen:**

- Bestehendes Dienstverhältnis jeweils am 15. März 2024, am 1. Juli, am 1. November (bzw. laufende Versorgungsbezüge)
- UND an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf laufende Bezüge.
- Zahlungen werden bei Ansprüchen aus mehreren Arbeits- oder Dienstverhältnissen nur einmal gewährt.

#### Artikel 5 & Artikel 6: Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

#### ➤ **Lineare Besoldungserhöhungen:**

- zum 1. Februar 2025 um 4,8 Prozentpunkte,
- zum 1. August um weitere 5,5 Prozentpunkte,
- beinhaltet Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge der Beamt\*innen, Richter\*innen und Versorgungsempfängerinnen,
- Grundgehaltssätze, Familienzuschlag, Amtszulagen, allgemeine

Stellenzulage, Monatsbeträge nach Anlage 1 HBesVÜG,

- Anwärtergrundbeträge,
- Unfallausgleich und weitere Versorgungsbestandteile,
- Mehrarbeitsvergütung & Polizeimehrarbeitsvergütung.

Der Gesetzentwurf enthält weitere Spezial- und Detailregelungen. Er kann auf den Seiten des Landtags nachgelesen werden: [HBesVAnpG 2025](#)

**Durch das Gesetz wird die Abkoppelung von Besoldung und Versorgung von der Tarifentwicklung effektiv verhindert.**

## **Was ist anders als im Tarifabschluss?**

Tariflich vereinbart wurde eine Einkommenssteigerung für die Tarifbeschäftigten des Landes Hessen zum 1. Februar 2025 um 200 Euro und zum 1. August 2025 um weitere 5,5 Prozent, insgesamt mindestens um 340 Euro.

Der Sockelbetrag von 200 Euro soll nicht auf die Beamt\*innen übertragen werden. Im Gesetzentwurf wird dazu ausgeführt: „Da sich jede Erhöhung um einen Sockel-, Mindest- oder Festbetrag auf das verfassungsrechtliche Abstandsgebot der amtsangemessenen, abgestuften Alimentation negativ auswirkte und zu einer leistungsfeindlichen Einebnung der Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen führte, war die Umrechnung von

tariflich vereinbarten Sockel-, Mindest- und Festbeträgen in lineare Prozentpunkte erforderlich.“

Von dieser Umrechnung in eine lineare Anhebung um 4,8 Prozentpunkte profitieren Bedienstete der höheren Besoldungsgruppen sowie der Besoldungsordnungen B, W und R. Bedienstete bis einschließlich A10 Stufe 6 haben weniger als bei einer Übertragung des Sockelbetrags. Bis A 11 Stufe 3 und A 12 Stufe 2 werden die 200 Euro zum jetzigen Zeitpunkt unterschritten, wobei betroffene Kolleg\*innen langfristig profitieren.

## **Was bleibt offen?**

**Die Alimentationslücke wird nicht geschlossen.**

Während der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen sorgfältig gewahrt wird, fehlt weiterhin der verfassungsrechtlich erforderliche Mindestabstand der Nettoalimentation zur Grundsicherung von 15 Prozent. Weiterhin werden keine Berechnungen dazu vorlegt. Damit kommt der Gesetzgeber seiner Begründungspflicht nicht nach.

**Der Gesetzentwurf wird erstmals im Mai im Landtag beraten. Beschlossen werden soll im Juni. Bis dahin setzen sich die DGB-Gewerkschaften für weitere Verbesserungen ein.**

**Wir bleiben dabei: Gerechte Besoldung – jetzt!**